Um dieser übrigens nicht neuen, ja kaum mehr bestrittenen Ansicht noch eine festere Grundlage zu geben, unternimmt er es nun ein vollständiges System des bayerischen Rechts vorzugsweise nach den Quellen des 7—10. Jahrhunderts zu entwerfen. Nach einem einleitenden Abschnitt über Alter und Entwickelung des „Rechtsbuches der Baiwaren", nämlich der lex Baiuvariorum, wird in 4 Büchern öffentliches Recht, Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren abgehandelt, woran sich dann auf S. 376—408 „Schlußfolgerungen" reihen, worin der Verf. gegen „Bojisten und Keltomanen" in Scherz und Ernst zu Felde zieht. Wir wollen nun gerne anerkennen, daß sich der Verf. in den Quellen des älteren bayerischen Rechts sowie auch in der neueren Literatur darüber tüchtig umgesehen hat, und seine Bestrebungen allerdings nicht mit „selbstgenügsamen Dilettantism" verwechselt werden dürfen (Vorwort S. 1), allein der Werth des Werkes im ganzen geht doch nicht über den einer Compilation hinaus. Neue Resultate treten fast nirgends hervor; man begegnet den geläufigeren Ansichten, wie sie sich bereits in anderen compilatorischen Werken finden, während wichtige Monographien gar nicht ausgebeutet wurden. In Bezug auf das Verfassungsrecht z. B. blieben Max Büdingers österreichische Geschichte und Rettbergs Kirchengeschichte, in Bezug auf Familienrecht und Vormundschaft die Werke von Kraut und anderen neueren gänzlich unbeachtet. An drei Stellen ist vom „Hantgemal" die Rede, ohne daß auf Homeyers Forschungen hierüber irgend Rücksicht genommen wäre. Auch die hier und da eingeflochtenen etymologischen Versuche können unser Wissen nicht erheblich fördern, namentlich auch deßhalb nicht, weil Belegstellen aus bayerischen Quellen allein eben oft nicht zur Aufklärung eines älteren Ausdrucks hinreichen. Wir verweisen beispielshalber auf die Erklärung von terra Salica (S. 141). Indeß trotz dieser Mängel wird das Werk einem späteren Bearbeiter des älteren bayerischen Rechts jedenfalls als sichtende und systematisirende Vorstudie willkommen sein.

F. Th.

Monumenta Boica (episcopatus Wirceburgensis). Volumen Trigesimum Septimum. Edidit Academia Scientiarum Boica. 4. (VII. 600 S.) Monachii Sumptibus Academicis. MDCCCLXIV.

Nach längerer Unterbrechung hat die bekannte Unternehmung der Monumenta Boica eine sehnlichst erwartete Fortsetzung erhalten. Es sind die Urkunden des Hochstifts Würzburg — „Monumenta episcopatus

wirziburgensis" — deren Reigen in diesem Bande eröffnet wird. Wer die Bedeutung dieses Hochstifts an sich und für die allgemeine deutsche Geschichte kennt, wird diese Publication mit aufrichtiger Freude begrüßen. Es sind 599 Nummern, die uns hier geboten werden, die Jahre 788 bis 1287, also ein volles halbes Jahrtausend umfassend, und zwar jene Epoche, die man als die Blüthezeit der deutschen geistlichen Stifter bezeichnen darf, in der ihre Geschichte mit der Volksgeschichte noch Hand in Hand geht und der Bruch zwischen ihnen und der Entwickelung und den Bedürfnissen der Nation noch nicht eingetreten ist. Die Herausgeber haben sich auf die Urkunden beschränkt, die in den bayerischen Archiven entweder im Original oder in Abschriften vorhanden sind. Ist diese Beschränkung von der einen Seite her zu begreifen und zu rechtfertigen, so ist sie auf der andern wieder in so fern zu bedauern, als eine auch nur annähernde Vollständigkeit durch diesen Grundsatz von vorne herein ausgeschlossen und zunächst nicht abzusehen ist, wie die so gelassene Lücke ausgefüllt werden soll. Denn wir können aus Erfahrung versichern, daß noch eine gute Anzahl das Hochstift Würzburg betreffender Urkunden in auswärtigen Archiven und Copialbüchern, einzelne auch in Druckwerken zerstreut liegen, die nun nicht so leicht neben der Hauptmasse an das Licht gelangen werden. Daß die Herausgeber die einschlägigen Kaiserurkunden, die bereits in den früheren Bänden der M. B. veröffentlicht sind, nicht von neuem ihrem ganzen Wortlaute nach wiederholt, sondern sich mit einer einfachen Verweisung und bündigen Inhaltsangabe begnügt haben, ist gewiß nur zu billigen. Weniger einverstanden können wir uns mit der Praxis erklären, kraft welcher eine Anzahl Urkunden, „quae nimis levia esse videbantur", nur in Regestenform mit Einschluß der Zeugen wiedergegeben worden sind. Es ist das eine Frage, die schon oft genug verhandelt und im gegentheiligen Sinne entschieden worden ist. Und kein Zweifel, für die unverkürzte Wiedergabe spricht die so nahe liegende Erwägung, daß auch die unscheinbarsten Sätze in irgend einem Zusammenhange und für irgend einen Forscher ungeahnten Werth erlangen können. Die Rücksicht der Raumersparung aber wird unter den gegebenen Verhältnissen, wo ein Institut wie die Münchener k. Akademie d. W. auch Verleger ist, ohnedem nicht maßgebend sein können. Ebenso möchten wir gegen einen andern adoptirten Grundsatz, Urkunden, die bereits anderswo veröffentlicht sind, nur auszugsweise zu drucken, Bedenken erheben. Es kommen hier im über-

wiegenden Grade die im dritten Bande von Jägers Geschichte des Frankenlandes gedruckten Urkunden in Betracht. Dieses Werk ist aber nicht überall so leicht zu haben, daß man mit solcher Zuversicht darauf verweisen dürfte. Allerdings ist dieß meist nur so geschehen, daß die betr. Urkunden mit kleinern Lettern, aber unverkürzt wiederholt wurden, und es war dieß um so zweckmäßiger, als die Texte bei Jäger, wie die einfachste Vergleichung lehren kann, keineswegs correct gegeben sind. Und gerade die eine größere Urkunde, die jetzt nur auszugsweise geboten wird, und für die wir des übrigen auf Jäger verwiesen werden (S. 190, Nr. 184 des vorliegenden Bandes der M. B.), ist eben hier wie alle andern in einer so unvollkommenen Weise gedruckt, wie man das heut zu Tage mit Recht nicht mehr gelten läßt, und eben deßwegen gerade auch in diesem Falle ein vollständiger Abdruck sicher angezeigt gewesen. Eine andere Urkunde (S. 252, Nr. 234) wird dagegen als bisher ungedruckt mitgetheilt, während sie bereits vor 14 Jahren (nach dem Original des Reichsarchivs in München) abgedruckt worden ist, nämlich in Reiningers Monographie über Münnerstadt (Urkundenbuch S. IV Nr. II). Wir bemerken dieß, nicht um den Herausgebern damit den Vorwurf eines Versehens zu machen, sondern, da wir einmal bei der Sache sind, der Vollständigkeit wegen; jeder in diesen Dingen erfahrene weiß ja, wie leicht auf dem Gebiete der Specialgeschichte auch sorgfältiger Umsicht eine oder die andere Schrift entgehen kann. Die in den mitgetheilten Urkunden vorkommenden Orts- und Personennamen haben zufolge dem auch in den früheren Bänden der M. B. geltenden Grundsatz keine Erläuterung erhalten; wir erlauben uns aber auszusprechen, daß mit dieser Entsagung der Werth der Publication um ein erhebliches gemindert, der Gebrauch derselben ganz ungemein erschwert wird. So manche Urkunde ist ohne solche Erörterungen oft nur mühsam verständlich, ihre sichere wissenschaftliche Ausnutzung häufig nahezu unmöglich. Indeß wissen das die Herausgeber der M. B. so gut wie wir: aber wir fragen, von wem darf man jene erläuternden Nachweisungen mit mehr Recht erwarten als gerade von dem Herausgeber, der, schon um einen sichern Text herzustellen, sich selbst über den gesammten Inhalt der Urkunde nothwendiger Weise Rechenschaft geben können muß? Und es ist überdieß bekannt genug, daß die Erläuterung einer zu einer bestimmten Gruppe gehörigen Urkunde nicht viel weniger Mühe verlangt als die einer ganzen Gruppe, weil im Durchschnitte in einer Reihe von ein-

zelnen Nummern derselben die gleichen oder doch verwandte Orts- und Personennamen wiederkehren. Und endlich bedürfen specialgeschichtliche Urkunden, wenn sie für die allgemeinen Zwecke der Forschung und der Wissenschaft zugänglich gemacht werden sollen — und das sollen sie ja — solcher erklärenden Nachweise schon darum ganz besonders, weil die dazu erforderlichen literarischen Hilfsmittel meist nicht ohne empfindliche Weitläufigkeiten zu erreichen sind.

Anlangend die übrige Behandlungsweise der vorliegenden Urkunden haben wir in einem einzigen Falle gegen die chronologische Einreihung einer derselben, wie wir glauben, gerechte Bedenken zu erheben. Wir meinen Nr. 71, S. 30. Hier giebt der Text der Urkunde selbst kein Datum. C. H. von Lang in seinen baierischen Regesten (Bd. I. 207) setzt die Urkunde in das J. 1098, und die Herausgeber folgen ihm, indem sie dieselbe zwischen das J. 1096 und 1103 einreihen. Indeß irren sie mit v. Lang gerade um ein volles Jahrhundert. Die Urkunde ist mit unbedingter Sicherheit in die Jahre 1200—1210 zu setzen. Die Gründe dafür liegen so offen vor, daß sie nicht hätten übersehen werden sollen. Sie liegen in den Zeugen der betr. Urkunde: der „prepositus Gerlacus novi monasterii erscheint notorisch in den Jahren 1206—1208 (cf. Ussermann, episcop. Wirceb. p. 219), und er sowie fast alle übrigen Zeugen geistlichen Standes wiederholen sich in einer, in eben diesem Bande enthaltenen (Nr. 163, S. 162), dem J. 1203 angehörigen Urkunde. Und das ist bereits entscheidend. Auch tragen diese Zeugen Zeichen an sich, wie sie, wie jeder zugeben wird, der sich aufmerksam mit Urkunden beschäftigt hat, am Ende des 11. Jahrhunderts nimmermehr vorkommen. Z. B. ein Domherr Iringus ist mit der näheren Bezeichnung seines Geschlechtes: „de Zabelstein" aufgeführt. Man weiß, daß gegen das J. 1100 sogar die Dynasten häufig noch dieser nähern Angabe entbehren. Auch die Art, wie die Laien, lauter Dienstleute u. s. w. unter den Zeugen genannt werden, zwingt einen jüngern Ursprung der Urkunde anzunehmen. Endlich ist im Texte von einem prepositus Richolfus die Rede. Es ist damit offenbar der Wirzb. Dompropst dieses Namens gemeint, der in den J. 1165—1170 diese Würde begleitet hat. (vgl. Ussermann l. c. S. 177.) Und so bestätigt auch die Bestimmung dieses Namens unsere oben ausgesprochene Meinung. Im übrigen werden wir es kaum ausdrücklich zu versichern brauchen, daß wir, wie alle Freunde der deutschen Geschichte der Fort-

setzung der würzburger Stiftsurkunden mit lebhafter Sehnsucht entgegensehen. Wegele.

Oberleitner, Karl, Die Finanzlage in den deutschen österreichischen Erbländern im Jahre 1761. Nach handschriftlichen Quellen. 8. (65 S.) Wien 1865. (Aus den Sitzungsberichten der Akademie.)

Schwabe von Waisenfreund, Carl, Versuch einer Geschichte des österreichischen Staats- Credits- und Schuldenwesens. 2. Heft. 8. (S. 61—172.) Wien 1866, C. Gerold.

Nach einer einleitenden Uebersicht der Finanzverhältnisse von Frankreich, England, Spanien und Oesterreich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts giebt Oberleitner eine detaillirte Darlegung der Ausgaben und Einnahmen in den deutschen Erbländern Oesterreichs in dem bezeichneten Jahre. Vor allen Dingen sehen wir daraus, daß die österreichische Finanznoth nicht von heute oder gestern datirt, und es daß auch der sparsamen und trefflichen Verwaltung unter Maria Theresia nicht gelingen wollte, derselben Herr zu werden. Vielmehr war das Deficit schon zu jener Zeit permanent; indeß wurden die größeren Darlehen, deren man bedurfte, nur unter Garantie der Stände abgeschlossen und die dringenden Auslagen durch Vorschüsse vom Wiener Stadt-Banco bestritten.

Ueber das letztere sowie andere Credit-Institute in Oesterreich giebt nun die zweite oben genannte Schrift Auskunft, deren Verf. wie Oberleitner ein reiches ungedrucktes Material zur Verfügung gestanden hat. In dem 1860 erschienenen ersten Hefte gab Schwabe von Waisenfreund eine Schilderung von Oesterreichs Lage, namentlich seinen Staats- Credits- und Münzverhältnissen beim Beginn des 18. Jahrhunderts. Das zweite Heft enthält nun eine Geschichte der Credit-Institute in Oesterreich: Banco del Giro, Wiener Stadt-Banco, Universal-Bancalität; der durch sie hervorgerufenen Organisationen der obersten Finanz-Verwaltung, und der mit ihnen in Verbindung gebrachten Maßnahmen im Staatsbudget von 1703 bis 1721/23. β.

Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Redigirt von A. Schmalfuß. 1865.

Die Deutschen in Böhmen geben sich der Erforschung ihrer Geschichte mit regem Eifer hin. Uns liegen die Mittheilungen vom 4. Hefte des 3. bis zum 3. Hefte des 4. Jahrganges vor, welche neben mancherlei kleineren z. Th. cultur- und sittengeschichtlichen auch archäologischen Beiträgen namentlich die folgenden größeren Abhandlungen enthalten: Höfler,